

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972
über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein**

A. Zielsetzung

Das Vertragswerk ist ratifizierungsbedürftig.

B. Lösung

Der Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Er enthält das Vertragsgesetz mit Begründung, den Text des Vertragswerkes in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Vertragswerk.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vergleiche Schlußbemerkung der Begründung.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 26. Februar 1973

I/4 (IV/1 u. II/1) — 684 01 — Ab 11/73

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein mit Begründung.

Der Wortlaut des Abkommens sowie das Zusatzabkommen in deutscher Sprache und eine Denkschrift sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972
über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Brüssel am 22. Juli 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Schlußakte
- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein

wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte sowie das Zusatzabkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 31 und das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen und das Zusatzabkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Abkommen und Zusatzabkommen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 31 und das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

1. Die vorliegenden Abkommen stehen in sachlich untrennbarem Zusammenhang mit dem am gleichen Tag in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz nebst entsprechendem Zusatzabkommen für Liechtenstein betreffend den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr. Letztere werden von der Gemeinschaft kraft eigener Kompetenz geschlossen.

Beide Abkommen mit der Schweiz einschließlich der Zusatzabkommen über die Geltung für Liechtenstein bilden ihrerseits wiederum ein wesentliches Element in den künftigen Gesamtbeziehungen der erweiterten Gemeinschaft zu den nichtbeitretenden EFTA-Staaten, deren Grundlage

durch die Unterzeichnung weitgehend gleichartiger Abkommen auch mit Österreich, Schweden, Portugal und Island¹⁾ geschaffen wurde.

Dieses Brüsseler Vertragswerk hat die Bildung von Freihandelszonen mit den Partnerländern zum Ziel, wobei die Handelsschranken zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und den nichtbeitretenden EFTA-Ländern unter Aufrechterhaltung des in der EFTA erreichten Freiverkehrs grundsätzlich in gleichem Rhythmus und Ausmaß abgebaut werden wie im Verhältnis zwischen Gründungs- und neuen Mitgliedern der Gemeinschaft nach dem Beitrittsvertrag vom 22. Januar 1972.

2. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aus der Durchführung des Abkommens keine Kosten.

Soweit auf Gemeinschaftsseite Verwaltungskosten anfallen, lassen sie sich von denjenigen für die Durchführung des EWG-Abkommens und — bis zu einem gewissen Grad — aller übrigen Abkommen mit den nichtbeitretenden EFTA-Staaten nicht trennen.

Die Gesamtkosten werden jedoch den Gemeinschaftshaushalt nur unwesentlich belasten.

Die Minderung der Zolleinnahmen zu Lasten des Bundeshaushalts wird nicht ins Gewicht fallen.

3. Die Möglichkeiten zu erhöhtem Wettbewerb und zu verstärkter Arbeitsteilung, die die Freihandelsabkommen mit den nichtbeitretenden EFTA-Staaten eröffnen, sollten in Verbindung mit einer Verbilligung der Einfuhren tendenziell zu einer Stabilisierung des inländischen Preisniveaus beitragen.

¹⁾ Die entsprechenden Abkommen mit Finnland wurden am 22. Juli 1972 paraphiert. Norwegen hat am 25. Oktober 1972 um die Aufnahme von Verhandlungen gebeten.

Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
das Königreich Norwegen und
das Vereinigte Königreich Großbritannien und
Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl,

einerseits,

die Schweizerische Eidgenossenschaft

andererseits,

IN DER ERWAGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Gemeinschaft oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Artikel 2

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1974
 - 1. Januar 1975
 - 1. Januar 1976
 - 1. Juli 1977.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“, die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

Artikel 4

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 2 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zollessenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Die gemäß Artikel 2 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, wird Artikel 2 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 5

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;
- die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1975
 - 1. Januar 1976
 - 1. Juli 1977.

Artikel 6

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

Artikel 7

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

Artikel 8

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

Artikel 9

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

Artikel 10

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse der Schweiz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Artikel 11

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 13

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 14

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach der Schweiz sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 15

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 16

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 18

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;

- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 19

Sind die Angebote schweizerischer Unternehmen geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen und ist diese Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen, so können die Mitgliedstaaten gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

Artikel 20

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 21

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 22

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 23

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 20 und 22 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 17 bis 22 vor Ergreifen der darin vorgesehe-

nen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 18 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befassen, falls ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist den beanstandeten Maßnahmen nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ersten Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 19 teilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte mit und leisten die zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls die zur Anwendung der geeigneten Maßnahmen erforderliche Hilfe.

Hat die Schweiz innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik nicht ein Ende gesetzt oder kommt im Gemischten Ausschuß keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder sie zu beheben; sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- c) Bezüglich des Artikels 20 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- d) Bezüglich des Artikels 21 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vor-

herige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 20, 21 und 22 sowie im Falle von Ausführbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 24

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Schweiz kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Artikel 25

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 26

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 27

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 28

Der Anhang, der diesem Abkommen beigelegt ist, ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 29

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 30

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

Artikel 31

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Falls Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung findet, kann dieses Abkommen nur für diejenigen Staaten in Kraft treten, die die in dem angeführten Absatz genannten Hinterlegungen vorgenommen haben.

Erfolgt die Notifizierung nach dem 1. Januar 1973, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 3 genannte Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweundsiebzig.

Anhang

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt-tes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a) C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. Legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

Schlußakte

Die Vertreter

des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
des Königreichs Norwegen und
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl,

und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzwei-
undsiebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mit-
gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens fol-
gende, dieser Akte beigefügte Erklärung zur Kenntnis
genommen:

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land über die Geltung des Abkommens für Berlin.

Die vorgenannten Vertreter

und der Vertreter des Fürstentums Liechtenstein

haben das Zusatzabkommen über die Geltung des Ab-
kommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweize-
rischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Für-
stentum Liechtenstein unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli
neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Erklärung

**Erklärung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Geltung des Abkommens für Berlin**

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht bin-
nen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens
eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zusatzabkommen
über die Geltung des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
das Königreich Norwegen,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und
Nordirland,
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
das Fürstentum Liechtenstein —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Das Fürstentum Liechtenstein bildet gemäß dem Vertrag vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion; dieser Vertrag verleiht nicht allen Bestimmungen des am 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichneten Abkommens Geltung für das Fürstentum Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein hat den Wunsch geäußert, daß sämtliche Bestimmungen des genannten Abkommens für Liechtenstein Wirksamkeit haben sollen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 2

Zur Anwendung des in Artikel 1 genannten Abkommens kann das Fürstentum Liechtenstein, ohne dessen Charakter als bilaterales Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz zu ändern, seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuß wahrnehmen.

Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen wird von der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt gleichzeitig mit dem in Artikel 1 genannten Abkommen in Kraft und gilt so lange, wie der Vertrag vom 29. März 1923 in Kraft ist.

GESCHIEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli
neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Denkschrift zu den Abkommen**A. Vorbemerkung****B. Die Beziehungen**

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den nichtbeitretenden EFTA-Staaten

C. Die EGKS-Abkommen**A. Vorbemerkung**

Das Vertragswerk vom 22. Juli 1972 mit den nichtbeitretenden EFTA-Staaten¹⁾ gliedert sich aus rechtlichen Gründen je in einen EWG- und einen EGKS-Teil (EWG-Abkommen bzw. EGKS-Abkommen). Die EWG-Abkommen werden vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese kraft eigener Kompetenz geschlossen (Artikel 113, 114, 228 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — EWGV). Dagegen sind bei den EGKS-Abkommen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und nur zum Teil auch die Gemeinschaft selbst Vertragsparteien der Abkommen, da hier die Kompetenzen für die Außenbeziehungen im wesentlichen noch bei den Mitgliedstaaten liegen. Dies gilt insbesondere für den Zollabbau und die Herstellung des Freihandels, wohingegen für ergänzende Vereinbarungen, so z. B. über die gegenseitige Beachtung der speziellen Preis- und Wettbewerbsvorschriften der EGKS und für deren Durchsetzung gegenüber Gemeinschaftsunternehmen die Gemeinschaft zuständig ist.

Aus diesem Grund wurden sogenannte gemischte Abkommen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als Vertragsparteien auf der einen Seite und Österreich, Schweden und Portugal²⁾ auf der anderen Seite ausgehandelt, da darin auch Gegenstände der Gemeinschaftszuständigkeit geregelt werden. Dies erübrigte sich in den Abkommen mit der Schweiz und Island, Ländern mit keinem oder keinem nennenswerten Export von EGKS-Erzeugnissen, bei denen sich die besonderen Probleme dieses Marktes und damit die (rechtliche) Frage einer Beteiligung der Gemeinschaft als solcher nicht stellen.

Die EGKS-Abkommen wurden neben den Gründungsmitgliedern der Gemeinschaft und den künftigen Mitgliedstaaten Großbritannien, Dänemark und Irland auf Gemeinschaftsseite auch von Norwegen unterzeichnet. Da Norwegen der Gemeinschaft jedoch nicht auf Grund des Beitrittsvertrags vom 22. Januar 1972 beitreten wird, ist seine Unterschrift gegenstandslos (vgl. die jeweiligen Schlußbestimmungen über den Geltungsbereich der Abkommen).

B. Die Beziehungen**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den nichtbeitretenden EFTA-Staaten.****1. Vorgeschichte**

Als die Vorarbeiten für eine große europäische Freihandelszone im November 1958 abgebrochen wurden und im Januar 1960 sieben europäische Staaten neben der Gemeinschaft der Sechs die EFTA gründeten, bahnte sich eine wirtschaftliche Teilung Europas an, die von allen politisch tragenden Kräften der Bundesrepublik stets bedauert worden ist. Sämtliche Bundesregierungen haben es seither als eine vorrangige Aufgabe betrachtet, den sogenannten EWG/EFTA-Graben überwinden zu helfen. Sie haben sich, jeweils unterstützt von Bundestag und Bundesrat, nachdrücklich nicht nur für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft als Kern und Grundlage des europäischen Einigungswerks, sondern auch dafür eingesetzt, diejenigen europäischen Staaten in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Form am Aufbau Europas zu beteiligen, welche aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht Mitglied werden können oder wollen. Angesichts des besonderen Gewichts dieser Staatengruppe für die deutsche Außenwirtschaft galt es nicht zuletzt, diese Beziehungen im Interesse ihres weiteren Ausbaus im Gemeinschaftsrahmen abzusichern.

Nachdem die ersten Beitrittsverhandlungen Anfang 1963 gescheitert waren, wurden die Anträge anderer EFTA-Staaten auf Beitritt, Assoziierung oder Herstellung besonderer wirtschaftlicher Beziehungen zur Gemeinschaft nicht weiter verfolgt, außer von Österreich. Die Verhandlungen konnten aber auch hier nicht zum Abschluß gebracht werden.

Mit den erneuten Anträgen Großbritanniens, Dänemarks, Norwegens und Irlands auf Beitritt zur Gemeinschaft im Jahre 1967 gewannen auch die Beziehungen zu den nichtbeitretenden EFTA-Staaten wieder an Aktualität. Auf der Haager Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Sechs am 1./2. Dezember 1969 hat sich die Bundesregierung mit Erfolg dafür verwandt, im Zuge der Erweiterung der Gemeinschaft den nichtbeitretenden EFTA-Staaten konstruktive Lösungen anzubieten.

Wie das Kommuniqué feststellte, sollen nicht nur die Beitritte, sondern auch die Schaffung besonderer Beziehungen zu anderen europäischen Staaten, die diesen Wunsch geäußert haben, dazu beitragen, der Gemeinschaft zu Dimensionen zu verhelfen, die mehr und mehr dem heutigen Stand der Wirtschaft und der Technologie entsprechen. Ziffer 14 des Kommuniqués sah dementsprechend vor:

¹⁾ Die Abkommen mit dem der EFTA assoziierten Finnland wurden am 22. Juli 1972 paraphiert. Norwegen hat am 25. Oktober um die Aufnahme von Verhandlungen gebeten.

²⁾ sowie Finnland; s. Fußnote 1)

„Sobald die Verhandlungen mit den beitragswilligen Staaten eröffnet sind, werden mit den anderen EFTA-Mitgliedstaaten, die diesen Wunsch äußern, Gespräche über ihr Verhältnis zur EWG eingeleitet.“

Alle nichtbeitretenden EFTA-Staaten, auch das der EFTA assoziierte Finnland, haben diesen Wunsch zum Ausdruck gebracht. Nach Eröffnung der Beitrittsverhandlungen am 30. Juni 1970 wurde Österreich, Schweden, der Schweiz, Portugal, Finnland und Island schon am 24. Juli 1970 die Bereitschaft der Gemeinschaft mitgeteilt, im darauffolgenden Herbst die Gespräche über das Verhältnis dieser Staaten zur Gemeinschaft aufzunehmen. Die Verhandlungen mit jedem einzelnen Land wurden mit Konferenzen auf Ministerebene eingeleitet, die am 10. November 1970 mit Österreich, Schweden und der Schweiz und am 24. November 1970 mit Finnland, Island und Portugal stattfanden und auf denen jeweils beide Seiten ihre grundsätzlichen Positionen darlegten.

Nach eingehenden exploratorischen Gesprächen zwischen der Kommission und den Delegationen der nichtbeitretenden EFTA-Staaten verabschiedete der Rat am 29. November 1971 das erste umfassende Verhandlungsmandat, das in der Folge durch ergänzende Leitlinien bis zum Abschluß der Verhandlungen vervollständigt wurde.

Am 22. Juli 1972, ein halbes Jahr nach Unterzeichnung der Beitrittsverträge, konnten die Abkommen mit der Republik Österreich¹⁾, dem Königreich Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein, der Portugiesischen Republik und der Republik Island unterzeichnet werden.

2. Inhalt und Würdigung des Vertragswerks

Inhalt

Die Abkommen haben die Errichtung von Freihandelszonen zwischen der erweiterten Gemeinschaft und jedem der Partnerstaaten zum Inhalt. Die in der EFTA erreichte Zollfreiheit zwischen den beitretenden und den nichtbeitretenden EFTA-Staaten bleibt bestehen, soweit nicht Unterschiede in den Systemen in Ausnahmefällen Abweichungen gebieten.

Die Zölle zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und den Partnerstaaten werden grundsätzlich in fünf Stufen zu je 20%, beginnend mit dem 1. April 1973, abgebaut und bis zum 1. Juli 1977 vollständig beseitigt. Das entspricht zeitlich dem Zollabbau zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und ihren neuen Mitgliedstaaten.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage Portugals und Islands gelten für den Zollabbau durch diese Staaten jedoch besondere Zeitpläne: Island baut seine Zölle insgesamt bis zum 1. Januar 1980

ab. Portugal wurde die gleiche Übergangszeit für nicht ganz die Hälfte seines Einfuhrvolumens eingeräumt; für einen kleinen Teil seiner Einfuhren wurde die Übergangszeit bis zum 1. Januar 1985 verlängert. Darüber hinaus wurde Portugal als Entwicklungsland eine besondere Klausel zum Schutz junger Industrien zugestanden.

Die Gemeinschaft wendet Sonderregelungen für eine Reihe „sensibler Produkte“ an. Es handelt sich im wesentlichen um Papier und Pappe, Zellwolle, Spezialstähle, bestimmte NE-Metalle, Ferrolegierungen. Die Regelungen sehen einen verlangsamten Zollabbau vor, in der Regel 7 Jahre, für Papier und Pappe 11 Jahre, und darüber hinaus bei den wichtigsten Positionen für die Dauer der Übergangszeit die Möglichkeit einer mengenmäßigen Begrenzung der zollbegünstigten Einfuhren. Im Gegenzug mußte den Partnerstaaten die Anwendung entsprechender Regelungen gegenüber Einfuhren aus der Gemeinschaft zugestanden werden.

Bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen wird der Teil der Einfuhrabgaben, der dem Verarbeitungsschutz dient, abgebaut, während der Teil, der den Ausgleich der Preisunterschiede für die in den Produkten enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse bewirkt, bestehen bleibt.

Zugeständnisse für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei sind nur in den Abkommen mit Portugal und Island vorgesehen.

Zur Sicherung gegen Handelsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus rechtlichen und administrativen Disparitäten ergeben können, oder für den Fall sektoraler bzw. regionaler Störungen oder bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten enthalten die Abkommen Ursprungsregelungen, Wettbewerbsgrundsätze und entsprechende Schutzklauseln.

Für die ordnungsmäßige Durchführung der Abkommen sorgen je Gemischte Ausschüsse. Sie bestehen aus Vertretern der Gemeinschaft und des jeweiligen Partnerstaates.

Im Interesse einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit auch in von den Abkommen nicht erfaßten Bereichen sieht eine besondere „Evolutionsklausel“ die Möglichkeit weitergehender Übereinkünfte der Vertragsparteien vor, mit Ausnahme der EGKS-Abkommen mit der Schweiz und Island¹⁾.

Die Abkommen können mit einer Frist von 12 Monaten²⁾ gekündigt werden.

Die Abkommen mit Island stehen unter einem doppelten Vorbehalt. Die Gemeinschaft hat angesichts der von Island vorgenommenen Ausdehnung seiner Fischereigrenzen von 12 auf 50 Seemeilen ihre Zollzugeständnisse für isländische Fischereierzeugnisse davon abhängig gemacht, daß eine für die Mitgliedstaaten befriedigende Regelung auf dem Gebiet der Fischereirechte gefunden wird. Island hat sich daraufhin seinerseits vorbehalten, über die Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde je nach der Entscheidung der Gemeinschaft zu beschließen.

¹⁾ Gleichzeitig wurden Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich unterzeichnet, in denen vereinbart wurde, im Vorgriff auf die Freihandelsregelung schon ab 1. Oktober 1972 die Zölle für den wesentlichen Teil des gewerblichen Warenverkehrs gegenseitig um 30 % zu senken. (Vgl. für das EGKS-Interimsabkommen gesonderte Gesetzesvorlage, Drucksache . . .).

¹⁾ Desgl. die Abkommen mit Finnland.

²⁾ Bei Finnland 3 Monate.

Würdigung

Nach dem Beitrittsvertrag ist mit diesem Vertragswerk ein langjähriges Ziel der deutschen Europapolitik erreicht, nämlich die wirtschaftliche Spaltung Westeuropas in EWG und EFTA zu überwinden. Die Abkommen bilden den Rahmen, in dem die wirtschaftliche Zusammenarbeit der erweiterten Gemeinschaft mit den verbleibenden EFTA-Partnern entsprechend der Zielsetzung der Haager Gipfelkonferenz aufgenommen und in der Zukunft zum beiderseitigen Nutzen noch enger gestaltet werden kann. Sie beschränken sich vorerst auf eine Freihandelsregelung und die dazu unerläßlichen flankierenden Maßnahmen. Die Evolutionsklausel ermöglicht jedoch ihren weiteren Ausbau und trägt damit auch den Wünschen der Partnerstaaten Rechnung, die von Anfang an eine engere wirtschaftliche Verbindung mit der Gemeinschaft gewünscht hatten.

Die neue Freihandelszone mit einem Markt von nahezu 300 Millionen Menschen ist von außerordentlicher handelspolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt besonders für die Wirtschaft der Bundesrepublik. Die nichtbeitretenden EFTA-Staaten nehmen mit 16% der Ausfuhr mehr als doppelt so viel auf wie die neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft; ihr Anteil an der Einfuhr ist mit gut 8% ebenfalls höher.

In der Ausgestaltung der Abkommen wurde die Autonomie der Gemeinschaft wie auch der Partnerstaaten in vollem Umfang gewahrt: Die Partnerstaaten erhalten kein Mitspracherecht in Angelegenheiten der Gemeinschaft, sind aber auch nicht zur Harmonisierung mit den Regeln der Gemeinschaft verpflichtet. So behalten die Vertragsparteien ihre eigenen Zolltarife und bleiben unabhängig in ihrer Außenhandelspolitik gegenüber dritten Ländern. Darauf hatten mehrere Partnerstaaten zur Wahrung ihrer Neutralität besonderen Wert gelegt. Beschlüsse, die von den Gemischten Ausschüssen nach Maßgabe der Abkommen gefaßt werden können, werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Bestimmungen durchgeführt. Im übrigen bleiben die Gemischten Ausschüsse auf Empfehlungen beschränkt, die Einbeziehung neuer Bereiche in die Zusammenarbeit bedarf der Genehmigung durch die Vertragsparteien nach den jeweiligen internen Verfahren. Die Kündigungsklauseln der Abkommen entsprechen der internationalen und der Gemeinschaftspraxis. Sie sind insbesondere in der Sicht der neutralen Partnerländer unverzichtbares Element im Rahmen ihrer auf Unabhängigkeit bedachten Politik.

C. Die EGKS-Abkommen

1. Allgemeines

Für die EWG- und den EGKS-Bereich wurden aus rechtlichen Gründen je gesonderte Abkommen ausgehandelt (vgl. Vorbemerkung Abschnitt A). Sie haben jedoch hinsichtlich der grundsätzlichen materiellen, der institutionellen und der Schlußbestimmungen weitgehend den gleichen Inhalt bzw. Wort-

laut. Dies gilt insbesondere für den allgemeinen Zeitplan des Zollabbaus, die Wettbewerbsregeln, die Schutzklauseln, die institutionelle Zusammenarbeit in den Gemischten Ausschüssen sowie für die allgemeinen und Schlußbestimmungen einschließlich Inkrafttretens- und Kündigungsklauseln. Die Unterschiede ergeben sich im wesentlichen aus der besonderen Wettbewerbssituation im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen Partnerländern bei bestimmten Erzeugnissen.

2. Besonderes

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs sind in den EGKS-Abkommen zusätzliche Vereinbarungen getroffen worden, um den speziellen Gegebenheiten dieses Marktes Rechnung zu tragen, wie sie für Gemeinschaftsunternehmen nach Maßgabe von Artikel 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKSV) gelten. Eine Ausnahme bilden nur die Schweiz und Island, wo solche Vereinbarungen wegen des relativ geringen Umfangs des Handels mit EGKS-Erzeugnissen entbehrlich sind.

Die Abkommen mit Österreich, Schweden und Portugal (jeweils Artikel 20)¹⁾ sehen daher folgendes vor:

Die Gemeinschaft dehnt die Anwendung des Artikels 60 EGKSV und seiner Folgeentscheidungen auch auf die Verkäufe von EGKS-Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas durch die ihrem Recht unterliegenden Unternehmen in das Gebiet des anderen Vertragspartners aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise für die Lieferungen in diese Gebiete.

Die Partnerstaaten gewährleisten die Beachtung entsprechender Regeln durch die ihrem Recht unterliegenden Unternehmen bei Lieferungen von EGKS-Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas in ihrem eigenen Gebiet sowie in das Gebiet der Gemeinschaft.

Damit gilt für die ganze Freihandelszone

- das Verbot unlauteren Wettbewerbs
- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- die Publizität der Preise ab der gewählten Frachtbasis und die Publizität der Verkaufsbedingungen
- die Angleichungsregelung
- eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Die Partnerstaaten treffen ferner die notwendigen Maßnahmen, um laufend die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den diesbezüglichen Durchführungsentscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden.

Für den Fall von Verstößen gegen die übernommenen Verpflichtungen gilt ein besonderes Verfahren (jeweils Artikel 24 Ziff. 3)¹⁾. Gemäß dem Grundsatz der Autonomie der Vertragsparteien ist es Sache jeder Vertragspartei, für die Abstellung der

¹⁾ Entsprechendes gilt für Finnland.

beanstandeten Praktiken zu sorgen. Geschieht dies nicht, weil im Gemischten Ausschuß keine Einigung zustande kommt oder trotz einer Einigung keine ausreichenden Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen getroffen werden, hat die geschädigte Partei das Recht auf Schutzmaßnahmen, um die aus der abweichenden Anwendung oder aus der Verletzung der Regeln erwachsenden Schwierigkeiten oder die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu beheben. Diese Maßnahmen können insbesondere darin bestehen, daß Zollzugeständnisse zurückgezogen werden und daß die betreffenden Unternehmen von der Verpflichtung entbunden werden, bei ihren Geschäften auf dem Markt der anderen Vertragspartner die Preisregeln einzuhalten.

3. Die EGKS-Abkommen mit Österreich, Schweden, Portugal und der Schweiz

Präambel

Die wortgleichen Präambeln weisen auf das jeweilige Parallelabkommen über die in die Zuständigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden Bereiche hin. Sie betonen das Streben nach den gleichen Zielen und den Wunsch nach gleichartigen Lösungen für den EGKS-Bereich. Damit wird die Zusammengehörigkeit beider Abkommen unterstrichen.

Als Ziele werden in der Präambel der EWG-Abkommen genannt:

- die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Partnerstaat zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels mit dem Ziel sicherzustellen, zum Aufbau Europas beizutragen,
- in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen.

Dazu kommt ¹⁾ die Bereitschaftserklärung

- unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente, insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung der Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter das Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften nützlich erscheinen sollte.

Zu den Zielen im Sinne der Präambel der EGKS-Abkommen ist aber auch der jeweils in Artikel 1 der EWG-Abkommen dargelegte und die Präambel präzisierende „Zweck dieses Abkommens“ zu zählen, nämlich

- durch die Ausweitung des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in den Gebieten beider den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesse-

rung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen,

- im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und
- auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Im letzten Absatz der Präambel (identisch mit dem letzten Absatz der Präambel der EWG-Abkommen) wird festgehalten, daß keine Bestimmung dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien aus ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbinden. Dies bezieht sich sowohl auf die unveränderte Gültigkeit der EGKSV (vgl. insoweit auch Artikel 12) und anderer Verträge und Abkommen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten als auch auf die bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verträge und Abkommen der Partnerstaaten.

Artikel 1

Das Abkommen gilt für die in seinem Anhang aufgeführten Erzeugnisse des EGKS-Sektors mit Ursprung in der Gemeinschaft oder dem Partnerstaat.

Artikel 2

Der Artikel sieht einen Standstill in Bezug auf Einfuhrzölle vor und enthält den Zeitplan für den schrittweisen Zollabbau bis 1. Juli 1977.

Das Abkommen mit Österreich hat einen besonderen Zeitplan, da die Zölle bereits durch das Interimsabkommen vom 22. Juli 1972 ab 1. Oktober 1972 um 30 % gesenkt worden sind. Der Gleichstand im Zollabbau nach den Abkommen mit den anderen Partnerländern wird mit einer Senkung um 10 % am 1. Januar 1974 hergestellt.

Für den Handel zwischen Österreich und Irland gilt der allgemeine Zeitplan, da Irland nicht der EFTA angehört, in der für die fraglichen Erzeugnisse bereits Zollfreiheit besteht, und nicht Vertragspartei des nur von den Sechs abgeschlossenen Interimsabkommens ist.

Artikel 3

Der Zollabbau gilt auch für Fiskalzölle, die jedoch durch interne Abgaben ersetzt werden können. Die neuen Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Beitrittsvertrags Fiskalzölle bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

Artikel 4

Ausgangszollsatz für den Zollabbau ist der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

Artikel 5

Ein Standstill gilt auch für Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle. Ihre Abschaffung bis spätestens 1. Juli 1977 regelt sich nach einem mit dem Zollabbau weitgehend identischen Zeitplan.

¹⁾ Nicht in dem Abkommen mit Finnland.

Das Abkommen mit Österreich enthält die besondere Feststellung, daß dieser Zeitplan unbeschadet der Zollsenkungen auf Grund des Interimsabkommens vom 22. Juli 1972 gilt. Es enthält ferner eine zu Artikel 2 analoge Sonderregelung für eine erste Senkung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle im Warenverkehr zwischen Irland und Österreich.

Artikel 6

Es gilt ein Standstill auch für Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung. Sie müssen spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt werden.

Artikel 7 (nur Österreich, Schweden, Portugal)

Für einige Erzeugnisse gilt eine Sonderregelung nach Maßgabe der den Abkommen beigefügten Protokolle (besonderer Zollabbaurythmus bei sensiblen Produkten, zugunsten Portugals auch hinsichtlich der Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen).

Artikel 8 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 7 (Schweiz) ¹⁾

Die Ursprungsregeln des EWG-Abkommens gelten auch für das vorliegende Abkommen. Durch die Ursprungsregeln wird sichergestellt, daß nur Erzeugnisse mit Ursprung in den Partnerstaaten und keine Transitgüter aus Drittländern in den Genuß des Zollabbaus gelangen. Dies ist bei einer Freihandelszone unerlässlich, um Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen zu vermeiden, da die Vertragspartner in ihrer Handels- und Zollpolitik autonom bleiben und daher Importe unterschiedlich belastet werden.

Artikel 9 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 8 (Schweiz) ¹⁾

Die Vertragspartner notifizieren einander möglichst 30 Tage vorher Senkungen und Aussetzungen ihrer Außenzölle und nehmen Stellungnahmen dazu entgegen. Sinn dieser Bestimmung ist, auf etwaige Verzerrungen, die sich wegen der Autonomie der Vertragspartner in ihrer Zoll- und Handelspolitik aus Disparitäten bei den Außenzöllen ergeben können, rechtzeitig aufmerksam zu machen, um solche Verzerrungen oder auch Handelsverlagerungen entweder von vornherein zu vermeiden oder aber die Anwendung der hierfür vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu erleichtern (vgl. Artikel 21).

Artikel 10 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 9 (Schweiz) ¹⁾

Neue mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sind untersagt; bestehende Einfuhrbeschränkungen sind mit Inkrafttreten der Abkommen, Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens zum 1. Januar 1975 zu beseitigen.

Artikel 11 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 10 (Schweiz) ¹⁾

Ab 1. Juli 1977 ist keine günstigere Behandlung von Einfuhren aus den Partnerstaaten mehr zulässig als sie sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Bis zu diesem Termin ist die günstigere Behandlung deshalb möglich, weil der Zollabbau zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der ursprünglichen Gemeinschaft nur schrittweise vorgenommen wird, während die in der EFTA erreichte Zollfreiheit zwischen den beitretenden und den nichtbeitretenden EFTA-Staaten bestehen bleibt. Mit dem Ende der Übergangszeit für die Verwirklichung der erweiterten Gemeinschaft als Zollunion soll jedoch auch jede Benachteiligung der Mitgliedstaaten untereinander wegfallen.

Artikel 12 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 11 (Schweiz) ¹⁾

Um Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich festgestellt, daß das Abkommen weder die Bestimmungen des EGKSV noch die aus ihm erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten ändert.

Artikel 13 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 12 (Schweiz) ¹⁾

Die auch in anderen Präferenzabkommen der Gemeinschaft enthaltene Standardklausel besagt, daß die Vertragsfreiheit der Partner, mit dritten Ländern Abkommen über die Bildung einer Zollunion, Freihandelszone oder über Grenzverkehrsregelungen abzuschließen, unberührt bleibt, soweit diese den Bestimmungen dieses Abkommens nicht entgegenstehen.

Artikel 14 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 13 (Schweiz) ¹⁾

Diskriminierungen durch interne steuerliche Maßnahmen oder Praktiken sind unzulässig. Die Erstattung inländischer Abgaben bei der Ausfuhr darf die tatsächliche Vorbelastung nicht überschreiten.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich den Artikeln 95 und 96 EWGV.

Artikel 15 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 14 (Schweiz) ¹⁾

Die Vereinbarung betrifft den freien Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, ferner (außer bei Portugal) die Liberalisierung von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften.

Diese Bestimmung legt einen bereits in der OECD erreichten Liberalisierungsstand vertraglich fest. Von der Festlegung der Liberalisierung der Handelskredite auch durch Portugal als einem Entwicklungsland wurde abgesehen, da diese in ihrer Größenordnung nicht ins Gewicht fallen.

¹⁾ Sowie im Abkommen mit Finnland.

¹⁾ Sowie im Abkommen mit Finnland.

Artikel 16 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 15 (Schweiz) ¹⁾

Dieser Artikel enthält eine Reihe von Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs: Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Erhaltung nationalen Kulturguts oder Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums. Die damit begründeten Verbote oder Beschränkungen dürfen weder als Mittel willkürlicher Diskriminierung noch verschleierte Handelsbeschränkungen gehandhabt werden. Der Artikel ist gleichlautend mit Artikel 36 EWGV. Er entspricht weitgehend den üblichen Ausnahmeklauseln in bilateralen Handelsverträgen sowie Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Artikel 17 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 16 (Schweiz) ¹⁾

Dieser Artikel enthält Vorbehalte zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, und zwar, entsprechend Artikel 223 EWGV, in bezug auf

- Auskünfte, deren Preisgabe wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht,
- den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sowie die Forschung, Entwicklung oder Produktion, sofern die betreffenden Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen für andere Waren nicht beeinträchtigen, ferner
- Maßnahmen, die eine Vertragspartei in Kriegzeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Der letzte, allgemein gehaltene Absatz hat keine Entsprechung im EWG-Vertrag; er ist besonders für die neutralen Partnerstaaten von Bedeutung.

Artikel 18 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 17 (Schweiz) ¹⁾

Der Artikel formuliert den allgemeinen Grundsatz der Vertragstreue. Die Klausel entspricht Artikel 5 EWGV. Sie findet sich auch in anderen Abkommen der Gemeinschaft. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung kann die geschädigte Partei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 24 Gegenmaßnahmen treffen.

Artikel 19 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 18 (Schweiz) ¹⁾

Die hier vereinbarten Wettbewerbsgrundsätze orientieren sich am Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft. Mit dem Abkommen unvereinbar sind demnach, soweit sie zur Beeinträchtigung des Warenverkehrs geeignet sind

- wettbewerbsverhindernde, -beschränkende oder -verfälschende Absprachen, Beschlüsse und abgestimmtes Verhalten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

— der Mißbrauch von Marktmacht

— wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfen.

Bei Praktiken, die nach Auffassung einer Vertragspartei mit diesem Artikel unvereinbar sind, kann die geschädigte Vertragspartei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 24 Gegenmaßnahmen treffen.

Diese Regelung, Wettbewerbsgrundsätze zu vereinbaren und bei Verstößen der geschädigten Vertragspartei Schutzmaßnahmen zuzubilligen, trägt dem Erfordernis Rechnung, den Unternehmern, die dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft unterworfen sind, ein entsprechendes Wettbewerbsverhalten der Unternehmen der Partnerstaaten zu sichern, ohne daß diese Staaten generell zur Harmonisierung mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft gezwungen oder den Entscheidungen von Gemeinschaftsorganen unterworfen würden. Die Gemeinschaft hat zu den Abkommen mit den Staaten, bei denen sie selbst Vertragspartner ist, erklärt, daß sie zuwiderlaufende Verhaltensweisen solcher Unternehmen an Hand der Kriterien beurteilen wird, wie sie für Gemeinschaftsunternehmen bei der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 4 Buchst. c), 65 und 66 Absatz 7 EGKS gelten.

Artikel 20 (Österreich, Schweden, Portugal) ¹⁾

Dieser Artikel enthält in Ergänzung der allgemeinen Wettbewerbsgrundsätze die besonderen Wettbewerbsgrundsätze des Artikels 60 EGKSV namentlich in bezug auf den Preiswettbewerb.

Die Gemeinschaft dehnt für die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Unternehmen die Anwendung des Artikels 60 EGKSV auf Verkäufe in das Gebiet der Partnerstaaten aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Im einzelnen bedeutet dies:

- Verbot unlauteren Wettbewerbs, vor allem durch nur vorübergehende oder örtliche Preissenkungen mit dem Ziel der Erlangung einer Monopolstellung;
- Verbot diskriminierender Praktiken, insbesondere hinsichtlich der Nationalität;
- Veröffentlichungspflicht für Preise und Verkaufsbedingungen;
- Verbot überhöhter oder unangemessen niedriger örtlicher Preise im Vergleich zu ihrem Äquivalent an dem Ort, der für die Aufstellung einer Preistafel gewährt wurde;
- Verbot des Eintritts in die Angebotsbedingungen aus bestimmten Drittländern;
- Zuständigkeit der Kommission für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie für den Erlaß der erforderlichen Entscheidungen.

Der Partnerstaat gewährleistet, daß die seinem Recht unterliegenden Unternehmen für ihre Lieferungen in die Gemeinschaft entsprechende Prinzipien beachten. Er gewährleistet eine angemessene Trans-

¹⁾ Sowie im Abkommen mit Finnland.

¹⁾ Art. 19 des Finnland-Abkommens.

parenz der Transportpreise und trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den entsprechenden Entscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden. Für Lieferungen in die neuen Mitgliedstaaten gelten die Übergangsregelungen nach dem Beitrittsvertrag.

Wenn das gute Funktionieren des Marktes einer Vertragspartei durch abweichende Anwendung der vereinbarten Regeln oder eine Verletzung dieser Regeln beeinträchtigt wird, kann die geschädigte Partei geeignete Schutzmaßnahmen treffen.

Wie bei den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen wird auch hier durch vereinbarte Grundsätze und eine Schutzklausel die Wettbewerbsgleichheit hergestellt, ohne daß die Autonomie der Vertragspartner beeinträchtigt wird.

Artikel 19 (Schweiz)

An Stelle der detaillierten Wettbewerbsregeln in bezug auf die Preisgestaltung in den Abkommen mit Österreich, Schweden, Portugal¹⁾ konnte sich die Gemeinschaft angesichts des geringen Umfangs der Einfuhren an Stahlerzeugnissen aus der Schweiz mit allgemeinen Grundsätzen begnügen. Es wird lediglich festgelegt, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen geeignete Maßnahmen treffen können, wenn die Angebote schweizerischer Unternehmen geeignet sind, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und die Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen ist.

Artikel 21 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 20 (Schweiz)¹⁾

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Vertragsparteien zu Schutzmaßnahmen bei Schädigungen oder drohenden Schädigungen ermächtigt, die trotz der Ursprungsregelung durch Disparitäten der Außenzölle entstehen können.

Die Vereinbarung entspricht dem Artikel 5 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention).

Artikel 22 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 21 (Schweiz)¹⁾

Dieser Artikel ermächtigt im Falle von Dumping nach Konsultation zu Maßnahmen entsprechend Artikel VI GATT (Antidumping- oder Ausgleichszölle).

Artikel 23 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 22 (Schweiz)¹⁾

Die Bestimmung enthält die in vergleichbaren Abkommen vorgesehene allgemeine Schutzklausel im Fall ernster regionaler oder sektoraler Störungen.

Artikel 24 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 23 (Schweiz)¹⁾

Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen und Verfahren für sämtliche in den Abkommen vorgesehenen Schutzklauseln: bei Nichteinhaltung der allgemeinen vertraglichen Verpflichtungen (Artikel 18), der allgemeinen und besonderen Wettbewerbsgrundsätze (Artikel 19 und 20), bei Zolldisparitäten (Artikel 21), Dumping (Artikel 22) sowie bei regionalen oder sektoralen Schwierigkeiten (Artikel 23)²⁾. Als Grundsatz gelten die vollständige und frühzeitige Information der Vertragsparteien, die vorherige Prüfung der Probleme im Gemischten Ausschuß, der Vorzug von Maßnahmen, die das Funktionieren der Abkommen am wenigsten beeinträchtigen sowie regelmäßige Konsultation über getroffene Schutzmaßnahmen mit dem Ziel ihrer möglichst baldigen Aufhebung; Sofortmaßnahmen eines Partners ohne vorherige gemeinsame Prüfung sind nur zulässig bei außergewöhnlichen Umständen, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, im Fall von Zolldisparitäten, Dumping, regionalen oder sektoralen Schwierigkeiten, schließlich bei der Gewährung von Ausfuhrbeihilfen mit unmittelbarer und sofortiger Auswirkung auf den Warenverkehr.

Im Normalfall können die vorgesehenen Schutzmaßnahmen dann getroffen werden, wenn im Gemischten Ausschuß — ggf. innerhalb einer festgesetzten Frist — keine Einigung zustande kommt oder trotz eines entsprechenden Beschlusses die betreffenden Schwierigkeiten nicht behoben werden.

Artikel 25 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 24 (Schweiz)¹⁾

Dieser Artikel ermächtigt zu Schutzmaßnahmen bei bereits eingetretenen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Als Sonderregelung im Vergleich zu den anderen Schutzklauseln ist nur eine Unterrichtung der anderen Vertragspartei, jedoch keine Einschaltung des Gemischten Ausschusses vorgesehen.

Artikel 26—28 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 25—27 (Schweiz)¹⁾

Als Organ wird für jedes Abkommen ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung des Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Er besteht aus den Vertretern der Vertragsparteien und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen.

Entsprechend den Prinzipien über die weitgehende Beibehaltung der Autonomie der Vertragsparteien ist der Ausschuß auf Beschlüsse in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen und im übrigen auf Empfehlungen beschränkt. Er äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Bestimmungen durchgeführt.

¹⁾ Sowie im Abkommen mit Finnland.

¹⁾ Sowie im Abkommen mit Finnland.

²⁾ Siehe Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln.

Artikel 29 (Österreich, Schweden, Portugal)

Dieser Artikel regelt das Verfahren für die Ausdehnung der durch das Abkommen getroffenen wirtschaftlichen Beziehungen auf darin nicht erfaßte Bereiche (Evolutionsklausel). Die Bereitschaft hierzu wird bereits in der Präambel zum EWG-Abkommen¹⁾ erklärt, auf dessen Ziele die Präambel des EGKS-Abkommens verweist.

Jede Vertragspartei kann im Verfahren nach der Evolutionsklausel einen begründeten Antrag stellen. Über die Aufnahme von Verhandlungen entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich. Die Prüfung des Antrags und die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Verhandlungen kann dem Gemischten Ausschuß übertragen werden. Die zu treffenden Vereinbarungen bedürfen wie das Abkommen selbst der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren.

Dieses auch in den EWG-Abkommen vorgesehene behutsame Vorgehen entspringt dem gegenseitigen Bedürfnis, die vertraglichen Bindungen im Anfangsstadium auf das für die Herstellung des Freihandels notwendige Maß zu beschränken, gleichzeitig aber eine Option für die Intensivierung der Beziehungen offenzuhalten. Beide Seiten müssen erst Erfahrungen mit der Zusammenarbeit in der Freihandelszone sammeln, um konkrete Vorstellungen darüber bilden zu können, wie eng die wirtschaftliche Verbindung zwischen der Gemeinschaft und den nichtbeitretenden EFTA-Staaten werden kann, ohne daß die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft bzw. die Autonomie beider Seiten beeinträchtigt wird²⁾.

Die Schweiz hat für das EGKS-Abkommen auf die Evolutionsklausel wegen des relativ unbedeutenden Umfangs des gegenseitigen Handels mit EGKS-Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz verzichtet. Im EWG-Abkommen ist sie dagegen enthalten.

Artikel 30 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 28 (Schweiz)³⁾

Anhang und Protokoll(e) sind Bestandteil der Abkommen. Der Anhang besteht in allen Abkommen aus der Liste der EGKS-Erzeugnisse. Wegen der Protokolle siehe unten.

Artikel 31 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 29 (Schweiz)³⁾

Das Abkommen kann jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden⁴⁾.

Artikel 32 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 30 (Schweiz)³⁾

Der Artikel definiert den territorialen Anwendungsbereich des Abkommens.

1) Außer in dem Abkommen mit Finnland.

2) Finnland, das von Anfang an lediglich um ein Handelsabkommen mit der Gemeinschaft bemüht war, hat sowohl im EWG- als auch im EGKS-Abkommen auf die Evolutionsklausel verzichtet.

3) Sowie im Abkommen mit Finnland.

4) In dem Abkommen mit Finnland ist die Kündigungsfrist auf 3 Monate verkürzt, jedoch ist vorgesehen, daß die Vertragsparteien das Abkommen bis zu höchstens 9 weiteren Monaten anwenden können.

Artikel 33 (Österreich, Schweden, Portugal)

Artikel 31 (Schweiz)¹⁾

Der Artikel enthält eine Aufzählung der verbindlichen Sprachfassungen der jeweiligen Abkommen und regelt die Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten.

Sofern diese Voraussetzungen, insbesondere die Notifizierung über den Abschluß der notwendigen internen Verfahren, nicht so rechtzeitig erfüllt werden, daß das betreffende Abkommen vor oder mit der ersten Zolllenkung am 1. April 1973 — also zeitlich mit der ersten Binnenzolllenkung in der erweiterten Gemeinschaft — in Kraft tritt, gilt eine Ausschußfrist bis 30. November 1973. Auf Grund dieser Regelung wird das Inkrafttreten nur noch bis spätestens 1. Januar 1974 ermöglicht, dem Zeitpunkt der zweiten Binnenzolllenkung in der erweiterten Gemeinschaft und der zweiten Zolllenkung nach dem Zeitplan der Freihandelsabkommen. In diesem Fall muß die erste im gleichen Zuge nachgeholt werden. Ohne eine solche Ausschußfrist könnten Unterschiede im Zollabbau zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten einerseits und den Gründungsmitgliedern der Gemeinschaft und den nichtbeitretenden EFTA-Staaten andererseits entstehen. Die Folge wäre die Gefahr von Verkehrsverlagerungen, da der Warenverkehr zwischen Großbritannien und Dänemark und ihren ehemaligen EFTA-Partnern zollfrei bleibt. Sollte indes endgültig feststehen, daß ein Abkommen nicht mehr in Kraft treten kann, müßten diese beiden neuen Mitgliedstaaten nach den Vorschriften des Beitrittsvertrags Zollschränken wieder einführen.

Eine besondere Vereinbarung trägt dem bei Norwegen eingetretenen Fall Rechnung, daß ein Beitrittsanwärter nicht Mitglied der Gemeinschaft wird. Er kann trotz seiner Unterschrift nicht Partner der Abkommen werden.

4. Das Zusatzabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein

Das Zusatzabkommen wird von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein geschlossen. In den Erwägungsgründen wird darauf hingewiesen, daß das Fürstentum Liechtenstein gemäß Vertrag vom 29. März 1923 eine Zollunion mit der Schweiz bildet, dieser Vertrag nicht allen Bestimmungen des EGKS-Abkommens mit der Schweiz auch für das Fürstentum Liechtenstein Geltung verschafft, das Fürstentum Liechtenstein jedoch die Wirksamkeit sämtlicher Bestimmungen des Abkommens wünscht.

Artikel 1

Das Abkommen vom 22. Juli 1972 gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 2

Liechtenstein kann im Gemischten Ausschuß seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation wahrnehmen.

1) Sowie im Abkommen mit Finnland.

Artikel 3

Das Abkommen tritt nach Genehmigung durch die unterzeichneten Vertragsparteien mit dem Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Schweiz in Kraft und gilt so lange, wie der Vertrag vom 29. März 1923 über die Zollunion mit der Schweiz in Kraft ist.

5. Das EGKS-Abkommen mit Island

Der Handel mit EGKS-Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Island ist mengenmäßig unbedeutend, da Island EGKS-Waren nicht produziert und die Gemeinschaft schon wegen der geographischen Entfernung wenig nach Island ausführt. Das Abkommen ist deshalb auf wenige Regelungen beschränkt. Es konsolidiert im wesentlichen den Status quo, sieht Verhaltensregeln in Analogie zu den anderen Abkommen vor und stellt eine Überprüfung des Abkommens für den Fall in Aussicht, daß Island die Produktion von EGKS-Waren aufnimmt.

Die Präambel

Vergleiche die Bemerkungen zur Präambel der Abkommen mit Österreich, Schweden, der Schweiz und Portugal.

Artikel 1

Es wird die freie Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Island gewährleistet. Diese besteht bereits insoweit, als Island keine Schutzzölle oder mengenmäßigen Beschränkungen anwendet. Allerdings unterliegt die Einfuhr Fiskalzöllen, die gemäß Artikel 3 vorübergehend beibehalten werden können. Für die Einfuhr gelten gleichartige Bedingungen wie für die Einfuhr auf Grund des EWG-Abkommens im Hinblick auf die steuerliche Nichtdiskriminierung, das Verbot von Ausfuhrerstattungen, die höher sind als die inländische Belastung, den freien Zahlungsverkehr, den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, der Sicherheitsinteressen usw. und die Ursprungsregelung (vgl. obige Bemerkungen zu Artikel 8, 14 und 16).

Artikel 2

Bei bereits eingetretenen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten ist Island zu Schutzmaßnahmen ermächtigt.

Artikel 3

Die Bestimmungen über die Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle; Island kann aber einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolls durch eine interne Abgabe ersetzen. Es kann ferner die Fiskalzölle für die im Anhang II des EWG-Abkommens aufgeführten EGKS-Erzeugnisse vorübergehend aufrechterhalten. Diese Zölle müssen jedoch nach dem Zeitplan des EWG-Abkommens gesenkt werden, wenn Island die Produktion eines dieser Erzeugnisse aufnimmt. Wird gegenüber Drittländern ein anderer Zoll als der Fiskalzoll eingeführt, so werden die Zollsenkungen auf der Grundlage dieses Zollsatzes vorgenommen.

Damit bleibt die gegenwärtige Einfuhrregelung praktisch unverändert, da die gesamte Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen ausschließlich Fiskalzöllen unterliegt.

Artikel 4

Eine Konsultationspflicht ist in allen Fällen gegeben, in denen Konsultationen nach Auffassung einer Partei in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 1—3 erforderlich sind.

Artikel 5

Bei Aufnahme der Produktion eines EGKS-Erzeugnisses in Island untersuchen die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei die neue Lage im Hinblick auf eine Überprüfung des Abkommens.

Artikel 6

Kündigung — vgl. obige Bemerkungen zu Artikel 31.

Artikel 7

Schlußbestimmung einschließlich Klausel über das Inkrafttreten — vgl. obige Bemerkungen zu Artikel 33.

Anhang

Der Anhang besteht aus der Liste der EGKS-Erzeugnisse.

6. Protokolle

a) Sensible Produkte

Protokoll Nr. 1 zum Abkommen mit Österreich und das Protokoll zum Abkommen mit Schweden enthalten Sonderregelungen für sensible Produkte.

Die Regelung für die Einfuhr in die Gemeinschaft betrifft legierten Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, ausgenommen die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse. Sie folgt der im Protokoll Nr. 1 zu den EWG-Abkommen festgesetzten Regelung, die im wesentlichen vorsieht:

- Zollabbau mit verlängerter Übergangszeit bis zum 1. Januar 1980,
- für die wichtigsten Positionen Festlegung von Richtplafonds, bei deren Überschreitung der normale Drittlandszoll für den Rest des betreffenden Jahres wieder eingeführt werden kann (nicht muß); für die anderen Positionen Vorbehalt einer Plafondregelung.
- Aufstockung der Plafonds um 5% jährlich, außer im Fall konjunktureller Schwierigkeiten; Überprüfung der Erhöhungssätze nach dem 1. Juli 1977.
- Abschaffung der Plafondregelung nach Ablauf der Fristen für den Zollabbau.

Österreich hat für die gleichen Erzeugnisse die gleiche Regelung.

Schweden wendet den gleichen Zeitplan für den Zollabbau auch für legierten Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl an, ferner für Bandstahl und bestimmte

Bleche. Eine Plafondregelung ist nicht von vornherein vorgesehen, wird jedoch vorbehalten, sofern sie sich in einem späteren Zeitpunkt als unbedingt erforderlich erweisen sollte.

b) Besonderer Zollabbaukalender für Portugal

Protokoll Nr. 1 zum Abkommen mit Portugal sieht für die angefügte Liste einen besonderen Zeitplan für den Zollabbau bis zum 1. Januar 1980 vor. Das entspricht der Regelung des EWG-Abkommens, in dem Portugal ebenfalls für einen wesentlichen Teil seiner Einfuhr aus der Gemeinschaft eine verlängerte Übergangszeit für den Zollabbau zugestanden wurde.

c) Mengenmäßige Beschränkungen

Protokoll Nr. 2 zum Abkommen mit Österreich ermöglicht die Beibehaltung mengenmäßiger Beschränkungen durch Österreich für Braunkohle und Braunkohlenbriketts.¹⁾

Protokoll Nr. 2 zum Abkommen mit Portugal legt den Zeitplan für die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen bei bestimmten Stabstählen und Stahlblechen durch Portugal bis zum 1. Juli 1977 fest.

7. Schlußakte

In der Schlußakte der Abkommen wird festgestellt, daß die Vertragsparteien die Erklärungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin zur Kenntnis genommen haben.

Diese Erklärungen besagen, daß das jeweilige Abkommen auch für das Land Berlin gilt, sofern die Bundesregierung nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

¹⁾ Protokoll Nr. 1 zum Abkommen mit Finnland ermöglicht die Beibehaltung mengenmäßiger Beschränkungen durch Finnland für Steinkohle, Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle sowie für Koks und Schmelzkoks.

Die Schlußakte der Abkommen, die auch von der Gemeinschaft geschlossen werden, stellt jeweils ferner fest, daß die Vertragsparteien die beigefügte Erklärung zur Auslegung des Begriffs „Vertragsparteien“ angenommen sowie die Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 19 Abs. 1 der Abkommen zur Kenntnis genommen haben. Danach werden unter „Vertragsparteien“ die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder allein die Mitgliedstaaten bzw. die Gemeinschaft einerseits und das Partnerland andererseits verstanden, je nach der für die betreffende Bestimmung des Abkommens oder für die Vorschriften des EGKSV maßgebenden Auslegung. Wegen der Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 19 Abs. 1 vgl. Erläuterung dort.

Die Schlußakte des Abkommens mit der Schweiz stellt fest, daß die Vertreter der Vertragsparteien und der Vertreter des Fürstentums Liechtenstein das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und der Schweiz vom 22. Juli für das Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet haben.

In der Schlußakte des Abkommens mit Island stellen die Vertreter der Mitgliedstaaten und Island fest, daß sie bei Unterzeichnung die gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur etwaigen Überprüfung des Abkommens bei Aufnahme einer Produktion von EGKS-Erzeugnissen durch Island zur Kenntnis genommen haben.

In dieser Erklärung geben die Vertragsparteien einander die Zusage, daß sie sich bei einer Überprüfung an den Bestimmungen des EWG-Abkommens, insbesondere bezüglich des reibungslosen Funktionierens des Abkommens, orientieren werden. Für Stahlerzeugnisse soll in diesem Fall eine besondere Schutzklausel den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Möglichkeit geben, Verzerrungen und Schwierigkeiten zu begegnen, die sich aus Disparitäten in der Preisdisziplin ergeben können. Sofern Island die Verpflichtung der Partnerländer in anderen Abkommen über die Einhaltung der Wettbewerbsgrundsätze auf dem Preissektor nach Maßgabe von Artikel 60 EGKSV übernimmt, ist die Gemeinschaft zur Gewährung der Gegenseitigkeit bereit (vgl. Erläuterung zu Artikel 20).